

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch.
eingest.**

15.2.1932 (No. 2)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom Justizministerium.

22. Jahrgang.

Karlsruhe, den 15. Februar 1932.

Nr. 2

Erlaß vom 30. Januar 1932 Nr. 3874 über die Konkurs- und Vergleichsstatistik.

— Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 21. Januar 1928 Nr. 2154 über die Konkurs- und Vergleichsstatistik (ZMBl. 4). —

Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Wirtschaftsbeobachtung werden anstelle der bisherigen Zählkarten A und B mit Wirkung vom 1. Januar 1922 an neue Zählkarten A für eröffnete oder mangels Masse abgelehnte Konkursverfahren und neue Zählkarten B für die voraussichtlichen finanziellen Ergebnisse der Konkursverfahren eingeführt und den Amtsgerichten von dem Statistischen Reichsamt geliefert.

Die Zählkarte A ist sofort bei Eröffnung oder Ablehnung des Konkurses (nicht erst nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses) und die Zählkarte B spätestens drei Monate nach dem ersten Prüfungstermin auszufüllen und einzusenden. Demgemäß ändert sich der Inhalt des § 3 der Verordnung über die Konkurs- und Vergleichsstatistik (ZMBl. 1928 S. 4).

Die Fragen 1 bis 4 der Zählkarte B können im Durchschreibeverfahren bei Ausfüllung der Zählkarte A mitausgefüllt werden. Auf die den Zählkarten beigegeführten Anweisungen wird besonders hingewiesen.

Karlsruhe, den 30. Januar 1932.

Allg. Reg. XIV 2.

Der Justizminister. In Vertretung: Dr. Schmidt.

Erlaß vom 3. Februar 1932 Nr. 1638 über Bestellung und Beeidigung von Sachverständigen durch die Handwerkskammern.

Nach § 103 e Abs. 4 der Gewerbeordnung (Art. III des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 11. Februar 1929, RGBl. I S. 21; Handwerksnovelle) sind die Handwerkskammern befugt, Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über die Güte der von Handwerkern gelieferten Waren und bewirkten Leistungen und über die Angemessenheit der von ihnen geforderten Preise zu beeidigen und öffentlich anzustellen.

Die Justizbehörden werden darauf hingewiesen, daß nach der Auffassung des Reichsjustizministers diese von den Handwerkskammern ernannten Sachverständigen auch für die Gerichte als öffentlich bestellte Sachverständige im Sinne des § 404 Abs. 2 der Zivilprozessordnung, des § 73 Abs. 2 der Strafprozessordnung und des § 15 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzusehen sind.

Karlsruhe, den 3. Februar 1932.

Allg. Reg. VII 8.

Der Justizminister. In Vertretung: Dr. Schmidt.

Erlaß vom 3. Februar 1932 Nr. 7606 über Änderungen der Geschäftsordnungen der Prüfungsausschüsse für die Prüfungen für den mittleren Justizdienst.

I. § 21 Absatz 3 Satz 1 der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses für die Prüfung für den gehobenen mittleren Justizdienst vom 24. Dezember 1927 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfung hat nur derjenige mit Erfolg abgelegt, dessen Gesamtnotensumme ohne Berücksichtigung des Probediktats (§ 9 Abs. 4) mindestens 54 und mit Berücksichtigung des Probediktats mindestens 57 beträgt.“

II. § 22 Absatz 3 Satz 1 der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses für die Prüfung für den einfachen mittleren Justizdienst vom 24. Dezember 1927 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfung hat nur derjenige mit Erfolg abgelegt, dessen Gesamtnotensumme ohne Berücksichtigung der Vorarbeit (§ 8) und des Probediktats (§ 10 Abs. 4) mindestens 54 und mit Berücksichtigung der Vorarbeit und des Probediktats mindestens 60 beträgt.“

III. Deckblätter folgen.

Karlsruhe, den 3. Februar 1932.

Allg. Reg. IV 11 u. 12.

Der Justizminister. Dr. Schmitt.

Erlaß vom 9. Februar 1932 Nr. 8336 über Lockerung der Zwangswirtschaft für Wohnungen und Geschäftsräume.

— Mit Bezug auf den Erlaß vom 4. März 1931 Nr. 9914 (ZMBl. 16) —

1. Die Regelung der Vierten Notverordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931, Zweiter Teil Kap. IV (Reichsgesetzblatt Seite 708), Abbau der Wohnungszwangswirtschaft, hat zur Folge, daß mit Wirkung vom 1. April 1932 gegenüber dem zur Zeit aufgrund der Verordnung des Ministers des Innern über die Lockerung der Zwangswirtschaft für Wohnungen und Geschäftsräume vom 4. Februar 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 36) bestehenden Rechtszustand der Grenzbetrag für teure Wohnungen für eine große Anzahl Gemeinden eine Herabsetzung erfährt. Ferner gelten vom 1. April 1932 ab die Vorschriften des Reichsmietengesetzes und des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter nunmehr in sämtlichen Gemeinden nicht mehr für Geschäftsräume; es bleiben jedoch Geschäftsräume, die Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Wohnräumen zugleich mit solchen vermietet sind, noch den Vorschriften dieser Gesetze unterworfen, wenn die Friedensmiete für die Wohn- und Geschäftsräume hinter den in Art. I der erwähnten Reichsregelung bezeichneten Grenzen zurückbleibt.

2. Durch Art. IV ist weiter bestimmt, daß die Wohnungsmangelvorschriften für Wohnungen mit der daselbst angegebenen oder einer höheren Friedensmiete nicht mehr gelten. Diese Regelung gilt für diejenigen Gemeinden, die durch das Ministerium des Innern noch nicht als Gemeinden ohne Wohnungsmangel bestimmt worden sind.

3. Die badische Lockerungsverordnung ist unter Berücksichtigung der durch die Reichsregelung bewirkten Änderungen in der ab 1. April 1932 geltenden Neufassung im Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 454 veröffentlicht.

4. Von den sonstigen Änderungen, die die Reichsnotverordnung gebracht hat, ist besonders beachtlich, daß die Amtsgerichte und Mieteinigungsämter nunmehr ohne Beifügung entscheiden, daß ein Schiedsverfahren vor dem Mieteinigungsamt nach § 52 a des Mieterschutzgesetzes nicht mehr stattfindet und damit die Verordnung über ein Schiedsverfahren vor dem Mieteinigungsamt vom 1. Juni 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 117) gegenstandslos geworden ist sowie daß der § 2 des Reichswohnungsmangelgesetzes über das Verbot des Abbruchs von Gebäuden, der Vereinigung mehrerer Einzelwohnungen und der Umwandlung von Wohnräumen in gewerbliche Räume nicht mehr gilt.

Karlsruhe, den 9. Februar 1932.

Allg. Reg. II 7.

Der Justizminister. Dr. Schmitt.

Verweisungen auf Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Reichsgesetzblatt

- 1931 I S. 759. VD. vom 15. Dezember 1931 über einmalige Bilanzierungserleichterungen. Allg. Reg. II 10.
- 1931 I S. 761. Erste VD. vom 15. Dezember 1931 zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der VD. des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie. Allg. Reg. II 10.
- 1931 I S. 763. VD. vom 16. Dezember 1931 über Anlegung von Mündelgeld. Allg. Reg. V 16.
- 1931 I S. 763. VD. vom 16. Dezember 1931 über Orderlagercheine. Allg. Reg. II 10.
- 1931 I S. 779. VD. des Reichspräsidenten vom 23. Dezember 1931 zur Anpassung einiger Gesetze und Verordnungen an die veränderte Lage von Wirtschaft und Finanzen (Anpassungsverordnung). Allg. Reg. XV I, 4 und 5, XI 4, 5, III 1.
- 1931 I S. 793. Zweite VD. vom 23. Dezember 1931 über einmalige Bilanzierungserleichterungen. Allg. Reg. II 10.
- 1931 I S. 793. Erste Durchführungs- und Ergänzungsverordnung vom 23. Dezember 1931 über Zinsenkung auf dem Kapitalmarkt. Allg. Reg. II 1.
- 1931 I S. 796. VD. vom 23. Dezember 1931 über die außerordentliche Mietkündigung zum 5. Januar 1932. Allg. Reg. II 7.
- 1932 I S. 17. Zweite VD. vom 5. Januar 1932 zur Durchführung der Mietenkung. Allg. Reg. II 7.
- 1932 I S. 29. Durchführungsverordnung vom 9. Januar 1932 über Zinsenkung auf dem Geldmarkt. Allg. Reg. II 1.
- 1932 II S. 9. Bef. vom 15. Januar 1932 über die Ausführung des deutsch-italienischen Abkommens über den Rechtsverkehr. Allg. Reg. XIX 9.

- 1932 II S. 20. Bef. vom 18. Januar 1932 über die Änderung der deutsch-dänischen Vereinbarung zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs vom 1. Juni 1910. Allg. Reg. XIX 9.

Gesetz- und Verordnungsblatt

- 1931 S. 453. VD. vom 22. Dezember 1931 über Lockerung der Zwangswirtschaft für Wohnungen und Geschäftsräume. Allg. Reg. II 7.
- 1931 S. 457. VD. vom 23. Dezember 1931 zur Durchführung der Mietsenkung. Allg. Reg. II 7.
- 1931 S. 459. VD. vom 28. Dezember 1931. Versendungswesen der Staatsbehörden. Allg. Reg. XIII 2.
- 1932 S. 39. VD. vom 15. Januar 1932. Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte. Allg. Reg. IX 7.
- 1932 S. 39. VD. vom 19. Januar 1932 über den Verkehr mit Käse. Allg. Reg. XVII 5.

Reichsministerialblatt

- 1932 S. 1. VD. vom 4. Januar 1932 über die Umrechnung fremder Währungen bei der Berechnung der Wechselsteuer. Allg. Reg. XV 1 (vergl. den Erlaß vom 23. Dezember 1931 Nr. 66833).

Bücheranzeigen.

Im Verlag von H. W. Müller in München ist erschienen: Walter-Joachim-Friedländer, Die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte nebst den landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte. Neunte, völlig neu bearbeitete Auflage des Kommentars von Walter-Joachim, herausgegeben von Dr. Adolf Friedländer, Landgerichtsrat in Limburg, und Dr. Max Friedländer, Rechtsanwalt in München, 1932, in Leinen gebunden 32 *RM*.

Im Verlag von Carl Heymann in Berlin ist erschienen: Das Reichsnotverordnungsrecht in Stichworten mit Quellenangaben, herausgegeben von Friedrich Klee, Justizrat im Preussischen Justizministerium, 1932, Ladenpreis 2 *RM*.

Im Verlag G. Braun in Karlsruhe ist erschienen: Kraftfahr-Vorschriften für Karlsruhe. Die Straßenpolizeiordnung vom 2. Januar 1930 mit Erläuterungen unter Berücksichtigung der Kraftfahrzeugverordnung, der Badischen Straßenverkehrsordnung und der Badischen Rechtsprechung. Von Rechtsanwalt Dr. Fritz Dyppeheimer in Karlsruhe. 1931. Preis 1 *RM*.